



Bern, 01.10.2018

3101.441.2014

Zirkular

Tares

Tarifeinreihung von Reiswaffeln

Die Tarifeinreihung von einseitig mit Schokolade überzogenen Reiswaffeln hängt gemäss den bisherigen Bestimmungen davon ab, ob der Überzug mehr als 50 % der gesamten Oberfläche ausmacht oder nicht (vgl. Entscheide „Reiswaffeln“ bei den Tarifnummern 1806 und 1904). Dieses Abgrenzungskriterium hat in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung ist daher für die Tarifeinreihung nicht mehr der Anteil der überzogenen Oberfläche massgebend, sondern der gewichtsmässige Anteil des Überzugs im Vergleich zum gesamten Erzeugnis. Ab sofort gilt bei derartigen Erzeugnissen ein teilweiser Überzug mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Stoffen als charaktergebend, wenn er mehr als 50 Gewichtsprozent des gesamten Erzeugnisses ausmacht (unabhängig vom Anteil der überzogenen Oberfläche).

Die Entscheide „Reiswaffeln (Schokoladeartikel)“, Nr. 1806 und „Reiswaffeln (Getreidezubereitung)“, Nr. 1904, werden entsprechend angepasst. Zollbeteiligte mit noch gültigen Tarifauskünften werden direkt informiert.